



**Dr. Krämer/Reinecke**

# **Die Entgeltordnung des Bundes zum TVöD**



## Ziel und Inhalte

- Primär Vorstellung des neuen Eingruppierungsrechts
    - Beschränkung auf wesentliche Änderungen
      - Eingehen auf alle Sachverhalte ist nicht möglich
      - Keine Einzelfälle Eingruppierung / Eingruppierungsvorgänge
    - Überblick Überleitung in den TV EntgO nach TVÜ-Bund
  - Reform LOB und stufengleiche Höhergruppierung nur im Überblick
  - Tarifrechtliche Sachverhalte, keine haushaltsrechtlichen Aussagen
- Überblick über die wichtigsten Neuregelungen!



# Gliederung

- 1. Einführung**
- 2. Überblick Neuregelungen**
- 3. Neue Entgeltgruppen 9a/9b TVöD**
- 4. Eingruppierungsgrundsätze §§ 12, 13 (Bund) TVöD**
- 5. TV EntgO Bund mit neuen Rahmenvorschriften**
- 6. Entgeltordnung mit neuen Tätigkeitsmerkmalen**
- 7. Zulagen**
- 8. Überleitung in den TV EntgO Bund**
- 9. Stufengleiche Höhergruppierung**
- 10. Exkurs: Reform Leistungsbezahlung**



## Verlauf der Verhandlungen

- seit 2003** Tarifverhandlungen laufen mit teilweise großen Unterbrechungen
- 02/2010** Prozessvereinbarung (gemeinsam mit VKA)
- 03/2011** Tarifeinigung der Länder über Entgeltordnung
- seit 08/2011** Verhandlungen nur für den Bereich des Bundes
- 5.9.2013** Tarifeinigung auf Spitzenebene
- 10.2.2014** Abschluss Redaktionsverhandlungen



## Inkrafttreten Neuregelungen und Rundschreiben

- 1.1.2014 Rückwirkendes Inkrafttreten TV EntgO Bund
- 19.2.2014 RdSchr. Bekanntgabe TV EntgO Bund
- sowie ÄndTVe zum TVöD, TVöD BT-V und TVÜ-Bund
  - auf Internetseite des BMI veröffentlicht: [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)
- 20.2.2014 RdSchr. mit Hinweisen zur Reform LOB
- 1.3.2014 Inkrafttreten stufengleiche Höhergruppierung
- 24.3.2014 Einführungs-RdSchr. zum TV EntgO Bund
- demnächst: Ergänzung RdSchr. um Hinweise zu Teil III EntgO



# Gliederung

1. Einführung
- 2. Überblick Neuregelungen**
3. Neue Entgeltgruppen 9a/9b TVöD
2. Eingruppierungsgrundsätze §§ 12 und 13 (Bund) TVöD
5. TV EntgO Bund mit neuen Rahmenvorschriften
6. Entgeltordnung mit neuen Tätigkeitsmerkmalen
7. Zulagen
8. Überleitung in den TV EntgO Bund
9. Stufengleiche Höhergruppierung
10. Exkurs: Reform Leistungsbezahlung



# Überblick – Aufbau 1

- **§§ 12, 13 (Bund) TVöD**
- **TV EntgO Bund**
  - Abschnitt 1      Allgemeines
  - Abschnitt 2      Voraussetzungen in der Person
  - Abschnitt 3      Zulagen
  - Abschnitt 4      Inkrafttreten
  - Anlage 1          Entgeltordnung (EntgO)
  - Anlage 2          Richtlinien verwaltungseigene Prüfungen



# Überblick – Aufbau 2

## Entgeltordnung (Anlage 1 zum TV EntgO Bund)

- Teil I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst
- Teil II Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten
- Teil III Tätigkeitsmerkmale für besondere Beschäftigtengruppen
- Teil IV Besondere Tätigkeitsmerkmale im Bereich BMVg
- Teil V Besondere Tätigkeitsmerkmale im Bereich BMVI
- Teil VI Besondere Tätigkeitsmerkmale im Bereich BMI



# Überblick Neuregelungen

## Was gibt es nicht mehr?

- Vollständige Aufhebung Übergangsrecht Eingruppierung und Zulagen TVÜ-Bund
  - § 17 mit Anlagen 2 und 4
- VergO BAT und LohngrV MTArb spielen keine Rolle mehr
  - Aufstiege endgültig abgeschafft!
- Aufhebung aller RS zum früheren Eingruppierungsrecht
- Aufhebung aller abstrakt generellen üt-Regelungen zur Eingruppierung
  - Fortführung setzt Neuantrag voraus!



# Überblick Neuregelungen

## Zusammenfassung Neuregelungen

### ■ Abschluss TVöD-Reform

- Eingruppierung
- Zulagen

### ■ Modernisierung einzelner Bestandteile TVöD

- Stufengleiche Höhergruppierung
- LOB

→ **Bedeutung für die Praxis vergleichbar mit  
1.10.2005 Einführung TVöD**



# Gliederung

1. Einführung
2. Überblick Neuregelungen
- 3. Neue Entgeltgruppen 9a/9b TVöD**
4. Eingruppierungsgrundsätze §§ 12 und 13 (Bund) TVöD
5. TV EntgO Bund mit neuen Rahmenvorschriften
6. Entgeltordnung mit neuen Tätigkeitsmerkmalen
7. Zulagen
8. Überleitung in den TV EntgO Bund
9. Stufengleiche Höhergruppierung
10. Exkurs: Reform Leistungsbezahlung



# Neue EG 9a und EG 9b

## EG 9 bis 31.12.2013

- Sammeltopf EG 9
  - Tätigkeiten Vc/Vb BAT bis hin zu IVb (ohne Aufstieg)
- EG 9 (groß)
  - Reguläre Endstufe 5 + reguläre Stufenlaufzeiten
- EG 9 (klein)
  - Besondere Endstufe 4 (Anhang zu § 16 TVöD)
  - Besonders lange Stufenlaufzeiten (Anhang zu § 16 TVöD)
- Problem: Keine eigenständigen Entgeltgruppen
  - deshalb Problem Stufenzuordnung bei „Höhergruppierung“



# Neue EG 9a und EG 9b

## EG 9a und EG 9b ab 1.1.2014

- Trennung zwei vollwertige EG 9a und 9b
  - EG 9 (klein) = EG 9a (mit Endstufe 5 + regulären Stufenlaufzeiten)
  - EG 9 (groß) = EG 9b (mit Endstufe 5 + regulären Stufenlaufzeiten)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	
10	2.758,09	3.058,14	3.288,95	3.519,77	3.958,28	
9b	2.436,14	2.700,39	2.838,89	3.208,16	3.496,68	
9a	2.436,14	2.700,39	2.746,57	2.838,89	3.208,16	
8	2.280,34	2.527,29	2.642,71	2.746,57	2.861,96	2.934,67



# Neue EG 9a und EG 9b

## EG 9a und EG 9b ab 1.1.2014

- Auflösung Sammeltopf
  - EG 9a = vergleichbar „Endamt mD“
  - EG 9b = vergleichbar „Eingangsammt gD“
- Keine bes. Stufenlaufzeiten und Endstufen mehr
  - Aufhebung Anhang zu § 16 TVöD
    - Keine Besonderheiten mehr auch in EG 2 und 3
- Es gilt stufengleiche Höhergruppierung ab 1.3.2014
- Überleitung rückwirkend zum 1.1.2014
  - Differenzierte Regelungen



# Neue EG 9a und EG 9b

## Überleitung EG 9 (groß) in EG 9b

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
9b	2.436,14	2.700,39	2.838,89	3.208,16	3.496,68
9gr	2.436,14	2.700,39	2.838,89	3.208,16	3.496,68

- **Stufengleich mit denselben Beträgen  
+ Mitnahme Stufenlaufzeit**
  - keine materiellen Änderungen! Problemlose Überleitung



# Neue EG 9a und EG 9b

## Überleitung EG 9 (klein) in EG 9a

Neue Beträge

EG 9a	1	2	3	4				5										
	2.436	2.700 2.700	2.747 2.747 2.747	2.839 2.839 2.839 2.839	3.208 3.208 3.208 3.208 3.208 3.208 3.208 3.208 3.208 3.208													
EG 9 kl	2.436	2.700 2.700 2.700 2.700 2.700				2.839 2.839 2.839 2.839 2.839 2.839 2.839 2.839 2.839								3.208 3.208 3.208 3208				
	1	2		3				4										

- Grundsätzlich betragsmäßig + Mitnahme Stufenlaufzeit
- Ausnahme : Überschießende Stufenlaufzeiten



# Neue EG 9a und EG 9b

## Ausnahme : Überschießende Stufenlaufzeiten

- 1.1.2014 Stufenlaufzeit zum Erreichen nächsthöhere Stufe erfüllt,
- = höhere Stufe = Gewinne, Stufenlaufzeit beginnt von Neuem

EG 9a	1	2	3			4				5										
	2.436	2.700	2.700	2.747	2.747	2.747	2.839	2.839	2.839	2.839	3.208	3.208	3.208	3.208	3.208	3.208	3.208	3.208	3.208	3.208
EG 9 kl	2.436	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700	2.839	2.839	2.839	2.839	2.839	2.839	2.839	2.839	2.839	3.208	3.208	3.208	3.208	
	1	2				3								4						

- Sonderfall: Im Falle Zuordnung zu der Stufe 3 nach Regelung zuvor, wird die zwei Jahre übersteigende Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Stufe 3 angerechnet.



# Gliederung

1. Einführung
2. Überblick
3. Neue Entgeltgruppen 9a/9b TVöD
- 4. Eingruppierungsgrundsätze  
§§ 12 und 13 (Bund) TVöD**
5. TV EntgO Bund mit neuen Rahmenvorschriften
6. EntgO mit neuen Tätigkeitsmerkmalen
7. Zulagen
8. Überleitung in den TV EntgO Bund
9. Stufengleiche Höhergruppierung
10. Exkurs: Reform Leistungsbezahlung



## §§ 12 und 13 (Bund) TVöD

### Eingruppierungsgrundsätze

- § 12 TVöD: fast unverändert aus § 22 BAT übernommen
  - Grundsatz Tarifautomatik
  - „Hälfte-Grundsatz“
  - Bildung von Arbeitsvorgängen
  - gilt zum ersten Mal auch für Tätigkeiten von Arbeiterinnen und Arbeitern
- § 13 TVöD: unverändert aus § 23 BAT übernommen
  - „schleichende“ Höherwertigkeit der übertragenen Tätigkeit
  - nach 6 Monaten in höherer EG eingruppiert



# Gliederung

1. Einführung
2. Überblick Neuregelungen
3. Neue Entgeltgruppen 9a/9b TVöD
4. Eingruppierungsgrundsätze §§ 12 und 13 (Bund) TVöD
- 5. TV EntgO Bund mit neuen Rahmenvorschriften**
6. Entgeltordnung mit neuen Tätigkeitsmerkmalen
7. Zulagen
8. Überleitung in den TV EntgO Bund
9. Stufengleiche Höhergruppierung
10. Exkurs: Reform Leistungsbezahlung



# TV EntgO Bund

## Gliederung TV EntgO Bund

- Abschnitt 1      Allgemeines
- Abschnitt 2      Voraussetzungen in der Person
- Abschnitt 3      Zulagen
- Abschnitt 4      Inkrafttreten
- Anlage 1          Entgeltordnung (EntgO)
- Anlage 2          Richtlinien verwaltungseigene Prüfungen

## Bisher:

- Vorbemerkungen und Protokollnotizen VergO, TV LohngrV



# TV EntgO Bund

## Ziele TV EntgO Bund

- Zusammenfassung der für die Anwendung der Merkmale maßgeblichen Regelungen
  - Vollständig
  - Regelungssystematik ähnlich TV LohngrV für Arbeiterinnen und Arbeiter
- Klarer Aufbau mit Paragraphen und Überschriften
- Eigenständiger Tarifvertrag für den Bund



# TV EntgO Bund

## Abschnitt I - Allg. Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Tätigkeitsmerkmale, körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten
- § 3 Geltung der einzelnen Teile der Entgeltordnung
- § 4 Ständige Vertreterinnen und Vertreter
- § 5 Unterstellungsverhältnisse



# TV EntgO Bund

## § 1 - Geltungsbereich

- Für die Beschäftigten des Bundes, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen
- Ausnahmen
  - Lehrkräfte (wie bisher),  
es sei denn, sie sind in der EntgO speziell tarifiert
  - Ärztinnen und Ärzte in Bundeswehrkrankenhäusern (wie bisher)



# TV EntgO Bund

## § 2 – Tätigkeitsmerkmale, körperlich handwerklich geprägte Tätigkeiten

- Die Tätigkeitsmerkmale ergeben sich aus der Anlage 1 (Entgeltordnung des Bundes).
- Körperlich handwerklich geprägte Tätigkeiten =
  - bislang von den Merkmalen des LohngrV zum MTArb erfasst
- Faktisch: frühere Tätigkeiten von Arbeiterinnen und Arbeitern, relevant für
  - viele Merkmale EntgO (insb. Teil II)
  - Zulagen Vorhandwerkerinnen und -handwerker, Ausbildung, Richtlinien verwaltungseigene Prüfungen



# TV EntgO Bund

## § 3 – Geltung der einzelnen Teile der EntgO

- Spezialitätsgrundsatz = allg. Rechtsgrundsatz
  - Eingruppierung nach allg. Merkmalen scheidet aus, wenn es für die betreffende Tätigkeit ein spez. tarifliches Merkmal gibt!
- Dennoch bewusste Tarifierung im TV EntgO
  - Vermeidung von Unklarheiten durch Integration Arb / Ang
  - Ausführliche Niederschrift zum TV EntgO mit vielen Beispielen präzisiert gemeinsames Verständnis Bund und Gewerkschaften
- 5 Absätze regeln die Geltung der Teile zueinander
  - Systematik: Vom speziellen zum Allgemeinen, also
  - Beginnend bei den spez. Teilen IV bis VI, dann Teile III, II , I



# TV EntgO Bund

## Teile der EntgO - Gliederung

- Teil I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst
- Teil II Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten
- Teil III Tätigkeitsmerkmale für besondere Beschäftigtengruppen
- Teil IV Besondere Tätigkeitsmerkmale im Bereich BMVg
- Teil V Besondere Tätigkeitsmerkmale im Bereich BMVI
- Teil VI Besondere Tätigkeitsmerkmale im Bereich BMI



# TV EntgO Bund

## § 3 – Geltung der Teile VI bis II

- Erfüllt die Tätigkeit einer/eines Beschäftigten ein Merkmal der Teile IV, V oder VI, gilt dieses Merkmal
  - Aber: Teile I, II und III können auch für Beschäftigte in den Bereichen BMVg, BMVI und BMI angewendet werden!
- Erfüllt die Tätigkeit einer/eines Beschäftigten ein Merkmal des Teils III, gilt dieses Merkmal
- Merkmale Teil II gelten, wenn
  - kein Merkmal der Teile III, IV bis VI erfüllt, und
  - die Tätigkeit körperlich / handwerklich geprägt ist.



# TV EntgO Bund

## § 3 – Geltung Teil I

- Merkmale Teil I gelten, wenn
  - kein Merkmal der Teile II, III, IV bis VI erfüllt, und es sich
  - nicht um körperlich / handwerklich geprägte Tätigkeit handelt.
- Die Merkmale EG 2-12 gelten nur, wenn
  - die Tätigkeit unmittelbaren Bezug zu eigentlichen Aufgaben der betreffenden Vw-Dienststellen, -behörden oder -institutionen hat
- Die Merkmale EG 13-15 gelten für Beschäftigte
  - mit einer abgeschl. wiss. Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie (sonstige Beschäftigte), es sei denn, die Tätigkeit ist in einem der Merkmale EG 13 -15 der Teile III - VI aufgeführt



# TV EntgO Bund

## § 5 - Unterstellungsverhältnisse

- Zu dem Zwecke sind vergleichbar:

Entgeltgruppe	Besoldungsgruppe
2	A 2
3	A 3
4	A 4
5	A 5
6	A 6
7	A 7
8	A 8
9a/9b	A 9
10	A 10
11	A 11
12	A 12
13	A 13
14	A 14
15	A 15

- Gesonderte Regelungen zur Anwendung der Zulagen-TVe
  - Min-Zulage, Zulagen Sicherheitsdienste



# TV EntgO Bund

## Abschnitt II – Voraussetzungen in der Person

- § 6 Voraussetzungen in der Person
- § 7 Wissenschaftliche Hochschulbildung
- § 8 Hochschulbildung
- § 9 Technische Hochschulbildung
- § 10 Geprüfte Meisterinnen und Meister sowie staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker
- § 11 Berufsausbildung
- § 12 Eingruppierung bei Nichterfüllung einer Vorbildungs- oder Ausbildungsvoraussetzung
- § 13 Verwaltungseigene Prüfungen
- § 14 Übergangsregelungen DDR-Abschlüsse



# TV EntgO Bund

## § 7 – Wissenschaftliche Hochschulbildung

- Bisher Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil I der VergO
- Definition berücksichtigt Bologna-Prozess
  - Masterabschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen
  - akkreditierte Masterabschlüsse an Fachhochschulen, wenn Abschluss Zugang zur Laufbahn h. D. eröffnet
- Aufnahme Regelung Gleichwertigkeit Abschlüsse an ausländischen Hochschulen



# TV EntgO Bund

## § 8 – Hochschulbildung

- EntgO enthält zentrale Definition der Hochschulbildung:
  - Wenn von einer Hochschule iSd § 1 HRG ein Diplomgrad mit Zusatz "Fachhochschule" ("FH") oder ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder Bachelorgrad verliehen wurde.
- Niveau Bachelor- bzw. Fachhochschulabschluss
- EntgO enthält viele Merkmale ab EG 9b mit Anforderung einer abgeschlossenen Hochschulbildung
  - Teil III Abschnitt 2 (Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wiss. Anstalten)
  - Teil III Abschnitt 24 (Beschäftigte in der IT)
  - Aber auch in Teil I EG 9b



# TV EntgO Bund

## § 9 – Technische Hochschulbildung

- Liegt vor,
  - wenn ein Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss an einer Hochschule iSd § 1 HRG erlangt wurde,
  - der den Zugang zur Laufbahn des geh. techn. Dienstes Bund eröffnet
- Bisher Vorbemerkung Nr. 2 zu allen VergGr. der VergO
- Definition berücksichtigt die sich aus dem Bologna-Prozess ergebenden Änderungen
- Relevant insb. für Ingenieurinnen und Ingenieure (Teil III Abschnitt 25)



# TV EntgO Bund

## § 10 – Geprüfte Meisterinnen und Meister, staatl. gepr. Technikerinnen und Techniker

- Geprüfte Meisterinnen und Meister
  - Prüfung auf Grundlage der HwO oder BBiG
  - dadurch Ausdehnung über Industrie- oder Handwerksmeisterinnen und -meister hinaus (z. B. Logistikmeisterinnen u. -meister, Meisterinnen u. Meister Veranstaltungstechnik)
- Staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker
  - Beschäftigte, die nach dem Berufsordnungsrecht berechtigt sind, diese Berufsbezeichnung zu führen.
  - Bisher Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen VergGr. der VergO



# TV EntgO Bund

## § 11 – Berufsausbildung

- Liegt vor, wenn Abschlussprüfung in einem nach dem BBiG staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren erfolgreich bestanden wurde
- Anlehnung an Regelung Lohngr. 4 FGr. 1 Teil I LohngrV
- Frühere Ausbildungsberufe werden den in den akt. Merkmalen genannten Ausbildungsberufen gleichgestellt.
- Relevant insb. für
  - Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten,
  - Aber auch in Teil I EG 5.



# TV EntgO Bund

## § 12 – Eingruppierung bei Nichterfüllung einer Vorbildung- oder Ausbildungsvoraussetzung

- In Fällen, in denen ein Merkmal eine Vor- oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, ohne zugleich die Alternative des „sonstigen Beschäftigten“ aufzuführen, und die Beschäftigten diese Anforderung nicht erfüllen,
  - sind eine EG niedriger eingruppiert !
  - entspricht Nr. 1 UA 3 S. 1 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der VergO



# TV EntgO Bund

## § 12 – Eingruppierung bei Nichterfüllung einer Vorbildung- oder Ausbildungsvoraussetzung

- Erstmals auch tarifliche Regelung für die Fälle, in denen zwar das Merkmal neben der Vor- oder Ausbildung auch die Alternative des „sonstigen Beschäftigten“ enthält, aber der Beschäftigte die Voraussetzungen des „sonstigen Beschäftigten“ nicht erfüllt
  - ist auch dann eine EG niedriger eingruppiert.
  - entspricht der Regelung RS vom 28.7.1993, also keine inhaltlichen Änderungen



# TV EntgO Bund

## Sonstige Beschäftigte

- Keine materielle Veränderung gegenüber VergO
- Beschäftigte, die die in einem Merkmal geforderte Vor- oder Ausbildung nicht erfüllen, sind wie Beschäftigte eingruppiert, die über die geforderte Vor- oder Ausbildung verfügen,
  - wenn im Merkmal „sonstige Beschäftigte“ geregelt sind und
  - sie „aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben“
- Redaktionelle Änderungen = keine materielle Wirkung



# TV EntgO Bund

## § 13 – Verwaltungseigene Prüfungen

- Für Eingruppierung von Beschäftigten mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten steht eine bestandene verwaltungseigene Prüfung einer abgeschlossenen Berufsausbildung iSv § 11 gleich.
  - entspricht Nr. 5 UA 4 der Vorbemerkungen LohngrV
  - keine bes. Merkmale mehr mit vw-eigener Prüfung
- Die RL sind in Anlage 2 TV EntgO geregelt.
  - Bisher Anlagen zum TV LohngrV
  - Keine materiellen Änderungen, Geltungsbereich unverändert
  - Redaktionelle Anpassung an den TVöD



# Gliederung

1. Einführung
2. Überblick Neuregelungen
3. Neue Entgeltgruppen 9a/9b TVöD
4. Eingruppierungsgrundsätze §§ 12 und 13 (Bund) TVöD
5. TV EntgO Bund mit neuen Rahmenvorschriften
- 6. EntgO mit neuen Tätigkeitsmerkmalen**
7. Zulagen
8. Überleitung in den TV EntgO Bund
9. Stufengleiche Höhergruppierung
10. Exkurs: Reform Leistungsbezahlung



# Entgeltordnung - Allgemeines zu den Tätigkeitsmerkmalen



# EntgO - Allgemeines

- Anlage zum TV EntgO Bund mit 6 Teilen
- Modernisierung der Merkmale
  - z.T. Unbrauchbarkeit der bisherigen Merkmale aufgrund technischer Entwicklungen (z. B. IT-Bereich) oder des Wandels von Berufsbildern (z. B. im Fremdsprachendienst)
- Deutliche Reduzierung Merkmale von ~ 3000 auf ~ 1000
- Vereinheitlichungen, insb.
  - Aufnahme weibliche Form z.B. „Wächterinnen und Wächter“
  - Verkürzung TM durch Verweis auf niedrigere EG
  - Formulierung der Heraushebungen
  - Betonung der „entsprechenden Tätigkeit“



# EntgO - Allgemeines

## Verkürzung TM durch Verweis auf niedrigere EG

- Bei aufeinander aufbauenden Merkmalen keine Wiederholungen mehr der Voraussetzungen in der Person und sich wiederholender Anforderungen an die Tätigkeit
- Aus dem Merkmal in VergGr Ib FGr 1c Teil I VergO  
*Ang. mit abgeschl. wiss. Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte (...), deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der VergGr. IIa FGr 1a heraushebt.*
- wird folgendes Merkmal EG 14 FGr 1 Teil I EntgO:  
Beschäftigte der EG 13,  
*deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 13 heraushebt.*



## EntgO - Allgemeines

### Verkürzung TM durch Verweis auf niedrigere EG - Auswirkungen

- Merkmale werden deutlich kürzer
- Heraushebung tritt deutlicher hervor
- Keine materielle Veränderung
- Bezugnahme immer auf EG aus dem jeweiligen Abschnitt
- Sind in dem in Bezug genommenen Merkmal mehrere Voraussetzungen in der Person oder Anforderungen an die Tätigkeit enthalten, müssen diese auch in dem Heraushebungsmerkmal vollständig erfüllt sein.



# EntgO - Allgemeines

## Einheitliche Formulierung Heraushebungen

- EG 2 bis 9a: Prinzip LohngrV und untere VergGr. VergO
- Merkmal VergGr. Vc Fgr. 2 Teil II Abschn. P UA I VergO  
*Ang. im fernmeldetechn. Dienst als Fernmelderevisoren/-innen, die sich dadurch aus der VergGr. Vlb herausheben, dass sie an elektronischen Geräten selbständig Funktionsprüfungen durchführen (...)*
- wird Merkmal EG 8 Fgr 2 Teil III Abschn. 11 EntgO  
*Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 , die an elektronischen Systemen selbständig Funktionsprüfungen durchführen (...)*
  - dadurch keine materielle Veränderung!
- EG 10 bis 15: Fortführung Prinzip VergO



# EntgO - Allgemeines

## Betonung der „entsprechenden Tätigkeit“

- Für die Erfüllung eines Merkmals kommt es regelmäßig nicht nur auf die Voraussetzung in der Person an, sondern insbesondere darauf,
  - dass eine „entsprechende Tätigkeit“ auszuüben ist.
- Allein das Vorliegen einer Voraussetzung in der Person (z. B. Ärztin oder Arzt, abgeschlossene Hochschulbildung, abgeschlossene Berufsausbildung) ohne entsprechende Tätigkeit
  - erfüllt das entsprechende Merkmal nicht!
  - Deshalb statt „Ärzte“ nunmehr „Ärztinnen und Ärzte mit entsprechender Tätigkeit“



# EntgO - Allgemeines

## Höhere EG – nicht berufsgruppenspezifisch

- Höhere Eingruppierungen über gesamte EntgO
  - Zusätzlich berufsgruppenspezifische höhere EG  
z.B. für IT-Beschäftigte, Ingenieurinnen u. Ingenieure, Meisterinnen u. Meister, Technikerinnen u. Techniker etc.
- EG 2 bis 8: Berücksichtigung bis zu 6-jährige BAT-Aufstiege
- EG 4 und 7: Nutzung auch für frühere Tätigkeiten Ang.
- EG 5 für Beschäftigte mit 3-jähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit
- EG 14 für Beschäftigte VergGr. IIa/Ib (5/6-jähriger Aufstieg)
- EG 2 und 3: Öffnung Stufe 6 für alle



# EntgO - Allgemeines

## Berücksichtigung bis 6-jährige BAT-Aufstiege

Anlage 4 TVÜ-Bund	Aufstiege	EG nach TV EntgO Bund
EG 8 	bis zu sechsjährige Aufstiege (insb. Vc-Vb)	EG 9a*
	längere Aufstiege	EG 8
EG 6	bis zu vierjährige Aufstiege	EG 7* oder EG 8*
	fünf- und sechsjährige Aufstiege	EG 7*
	längere Aufstiege	EG 6
EG 5 	bis zu sechsjährige Aufstiege (insb. VII – VIb)	EG 6*
	längere Aufstiege	EG 5
EG 3 	Tätigkeit erfordert eine mindestens dreijährige Berufsausbildung	EG 5*
	bis zu sechsjährige Aufstiege (insbes. VIII-VII)	EG 4*
	längere Aufstiege	EG 3

\* Höhere Eingruppierungen im Vergleich zur Anlage 4 TVÜ-Bund



# EntgO – 6-jährige BAT-Aufstiege

## Hinweise zur Anwendung in der Praxis

- Frühere Aufstiege spielen in der Praxis keine Rolle!
  - Nach dem Schema ist jedem Merkmal eine EG zugeordnet: Nach dieser EG ist der Beschäftigte von Anfang an eingruppiert.
  - Danach ist nichts mehr zu veranlassen!
- **Begünstigte: Beschäftigte (Angestelltentätigkeiten)**
  - Eingruppierung zwischen 1.10.2005 - 31.12.2013 und Zuordnung EG 2 bis 8 gem. Anlage 4 TVÜ-Bund, also
    - Neueinstellungen oder
    - in den TVöD übergeleitete Beschäftigte mit Tätigkeitswechsel
- **In der Praxis viele Fälle! Antrag erforderlich!**



# Teil I Entgeltordnung

## Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst



## Teil I EntgO

### Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst

- Fortführung der ersten Fallgruppen Teil I VergO
  - die anderen Merkmale Teil I VergO nun in Teil III EntgO
- Merkmale weitgehend unverändert,
  - Rechtsprechung zum BAT findet weiter Anwendung
  - Rechtssicherheit bei unbestimmten Rechtsbegriffen
- EG 2 – EG 12: wie bisher eingeschränkte Auffangfunktion
  - unmittelbarer Bezug zu den eigentlichen Aufgaben der betreffenden Verwaltungsdienststellen, -behörden oder -institutionen erforderlich
- EG 13 – EG 15: wie bisher für alle Merkmale
  - auch ohne Verwaltungsbezug



## Entgeltgruppe 1

*Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten.*

- wurde aus der Anlage 4 TVÜ-Bund übernommen
- Beispielkatalog unverändert, aber
  - für Botinnen und Boten kein Beispiel mehr
  - nun EG 3 (Teil III Abschnitt 9 EntgO).
- EG 1 gilt auch für Tätigkeiten der Teile III bis VI
  - auch ohne Verwaltungsbezug.



## Entgeltgruppe 2

*Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst **mit einfachen Tätigkeiten.***

→ **Neu (Formulierung aus LGr. 1 LohnGrV) ersetzt Merkmale:**

- „mit einfacheren Arbeiten“ (VergGr. IXb/1 – 2 J.- IXa/2)
- „mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit“ (VergGr. X/1- 2 J.- IXb/2)

→ **PE Nr. 8 mit neuer Def. zur Abgrenzung einfache/einfachste Tätigkeiten**

- *Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht.*
- *Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.*

→ **Keine Höhergruppierung auf Antrag möglich!**



### Entgeltgruppe 3

*Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit Tätigkeiten, für die **eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.***

- Neu, bisher Arbeitermerkmal (LGr. 2, 2a LohnGrV)
  - tritt teilweise an Stelle früheres Merkmal VIII/1a – VII/2 „schwierigere Tätigkeiten“, anderer Teil geht in EG 4 Fgr. 1
- dient Harmonisierung des Rechts der Angestellten- und Arbeiterinnen und Arbeiter
- Keine Höhergruppierung auf Antrag möglich!



## Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1

1. *Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit **schwierigen Tätigkeiten**.*
- **Neu, Vorgänger „schwierigere Tätigkeiten“ (VGr. VIII/1a → VII/2)**
- Zudem neue Definition der schwierigen Tätigkeiten zur Abgrenzung von EG 3: *Tätigkeiten, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung i. S. der EG 3 erfordern, z. B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit*
- **Höhergruppierung auf Antrag von EG 3 in EG 4 möglich (VIII-VII)!**
- nur für Neueingestellte und Tätigkeitswechsler/-innen seit 2005 und
  - nur für die, die Definition erfüllen (andere bleiben in EG 3)



## Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 2

2. *Beschäftigte der Entgeltgruppe 3, deren Tätigkeit mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.*
- **Formulierung aus VGr. VIII/1b → VII/1c**
- Definition der gründlichen Fachkenntnisse ist unverändert.
- **Höhergruppierung auf Antrag von EG 3 in EG 4 möglich!**
- nur für Neueingestellte und Tätigkeitswechsler/-innen seit 2005



### Entgeltgruppe 5

1. *Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst **mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.***
  2. *Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit **gründliche Fachkenntnisse** erfordert.*
- Fallgruppe 1 neu, alternativ neben Fallgruppe 2
- Fallgruppe 2 status quo (VGr. VII/1b - VIb/2)
- Definition der gründlichen Fachkenntnisse ist unverändert
  - Keine Höhergruppierung auf Antrag möglich!



## Entgeltgruppe 6

*Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2, deren Tätigkeit **vielseitige Fachkenntnisse** erfordert.*

### → **Bezug auf EG 5 Fg. 1:**

- Tätigkeit, die Berufsausbildung (+ entsprechende Tätigkeit) und vielseitige Fachkenntnisse erfordert

### → **Bezug auf EG 5 Fg. 2:**

- gründliche Fachkenntnisse gefordert
- Definition der gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse unverändert

### → **Höhergruppierung auf Antrag von EG 5 in EG 6 möglich (VII-VIb)**

- nur für Neueingestellte + Tätigkeitswechslerinnen u. -wechsler seit 2005



## Teil I EntgO

### Entgeltgruppe 7

*Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert.*

→ **Merkmal unverändert (VergGr. VIb/1a ohne Aufstieg)**

- Definition der selbständigen Leistungen ist unverändert
- **aber: Nun der EG 7 zugeordnet !**

→ **Höhergruppierung auf Antrag von EG 6 in EG 7 möglich!**

- Neueingestellte und Tätigkeitswechslerinnen und -wechsler seit 2005 und Altbeschäftigte!
- Viele Beschäftigte profitieren!

→ **EG 7 erstmals für ehemalige Angestellte**



## Entgeltgruppe 8

*Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem **Drittel selbständige Leistungen** erfordert.*

- Merkmal unverändert (VergGr. Vc/1b ohne Aufstieg)
- Keine Höhergruppierung auf Antrag möglich!



## Entgeltgruppe 9a

*Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit **selbständige Leistungen** erfordert.*

- Merkmal unverändert (VergGr. Vc/1a - Vb)
- Höhergruppierung auf Antrag von EG 8 in EG 9a möglich!
  - nur für Neueingestellte und Tätigkeitswechslerinnen und -wechsler seit 2005



## Entgeltgruppe 9b Fallgruppen 2 und 3

2. *Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst **mit abgeschlossener Hochschulbildung** und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.*
  3. *Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit **gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen** erfordert.*
- **Fallgruppe 2 neu, alternativ neben Fallgruppe 3**
- **Fallgruppe 3 status quo (VergGr. Vb/1a – IVb/2)**
- Keine Höhergruppierung auf Antrag möglich!



## Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1

1. *Beschäftigte der Fallgruppen 2 oder 3, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 2 oder 3 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.*
- **Auf diese Fallgruppe wird in der EG 10 verwiesen.**
  - **Für Eingruppierung in EG 9b keine Bedeutung.**
    - **Die Eingruppierung ist bereits nach den Fallgruppen 2 oder 3 mit geringeren Anforderungen möglich.**



### Entgeltgruppe 10

*Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem **Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung** aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 heraushebt.*

→ Merkmal status quo (VergGr. IVa/1b)

→ Keine Höhergruppierung auf Antrag möglich!



## Entgeltgruppe 11

*Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch **besondere Schwierigkeit und Bedeutung** aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 heraushebt.*

- **Merkmal status quo ( VergGr. IVa/1a)**
- **Keine Höhergruppierung auf Antrag möglich!**



## Entgeltgruppe 12

*Beschäftigte der Entgeltgruppe 11,*

*deren Tätigkeit sich durch das **Maß der damit verbundenen Verantwortung** erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.*

→ Merkmal status quo (VergGr. III/1a)

→ Keine Höhergruppierung auf Antrag möglich!



## Entgeltgruppe 13

*Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.*

→ Merkmal status quo (VergGr. IIa/1a)

→ Keine Höhergruppierung auf Antrag möglich!



### Entgeltgruppe 14 Fallgruppen 2 bis 4

2. *Beschäftigte der EG 13, deren Tätigkeit sich **mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung** aus der EG 13 heraushebt.*
3. *Beschäftigte der EG 13, deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 13 heraushebt, dass sie **mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben** erfordert.*
4. *Beschäftigte der EG 13, denen **mindestens 3 Beschäftigte** mindestens der EG 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig **unterstellt** sind.*

→ **Merkmale status quo**

→ **Fg. 2 + 3 (IIa/1b, IIa/1c): EG 14 statt EG 13 + Zulage**

→ **Fg. 4 (Ib/1e): Keine Höhergruppierung auf Antrag möglich!**



## Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1

1. *Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.*
- **Auf diese Fallgruppe wird in der EG 15 verwiesen.**
  - **Für Eingruppierung in EG 14 keine Bedeutung.**
    - **Die Eingruppierung ist bereits nach den Fallgruppen 2 bis 4 mit geringeren Anforderungen möglich.**



## Entgeltgruppe 15

1. *Beschäftigte der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch **das Maß der damit verbundenen Verantwortung** aus der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 heraushebt.*
  2. *Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, denen mindestens **fünf Beschäftigte** mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig **unterstellt** sind.*
- Merkmal status quo (VergGr. Ia/1a + 1b)
- Keine Höhergruppierung auf Antrag möglich!



## **Teil II Entgeltordnung Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten**



## Teil II EntgO

### Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten

- Fortführung Oberbegriffe (FGr. 1) LGr. 1 - 6 Teil I LohngrV
  - andere Merkmale Teil I LohngrV nun in Teil III EntgO
- Merkmale weitgehend unverändert
  - geringe materielle Änderungen (z. B. Anhebung 3 statt 2 1/2 Jahre Berufsausbildung in EG 5)
  - Rechtsprechung zum TV LohnGrV findet weiter Anwendung
  - geringe redaktionelle Anpassungen
- Keine Änderungen in den Wertigkeiten (Zuordnungen EG)
- Keine Höhergruppierung auf Antrag möglich!



### Entgeltgruppen 1 und 2

#### Entgeltgruppe 1

*Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten.*

#### Entgeltgruppe 2

*Beschäftigte mit körperlich/handwerklichen Tätigkeiten **mit einfachen Tätigkeiten.***

→ identisch mit Merkmalen in Teil I EntgO



### Entgeltgruppe 3

1. *Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten, für die eine **eingehende Einarbeitung** erforderlich ist.*
  2. **Angelernte Beschäftigte** mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten.
  3. *Beschäftigte der Entgeltgruppe 2 mit Tätigkeiten, die **die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung** verbunden sind.*
- **Status quo, Formulierungen stammen aus LGr. 2 und 2a LohnGrV.**



### Entgeltgruppe 4

*Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten mit abgeschlossener **Berufsausbildung mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren**, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.*

→ **Status quo (Formulierung aus LGr. 3 LohnGrV)**



### Entgeltgruppe 5

*Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten mit **abgeschlossener Berufsausbildung**, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.*

- Basiert auf Merkmal LGr. 4 Fg. 1 LohnGrV
- Ausbildungsdauer wurde von 2 ½ auf 3 Jahre heraufgesetzt.
  - Definition Berufsausbildung in § 11 TV EntgO Bund
  - Berufsausbildung von mindestens 3 Jahren
- Verwaltungseigene Prüfung ist Berufsausbildung für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten generell gleichgestellt (§ 13 TV EntgO Bund), deshalb keine gesonderte Fallgruppen mehr.



### Entgeltgruppe 6

*Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die **hochwertige Arbeiten** verrichten.*

*(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)*

*PE Nr. 2: Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von solchen Beschäftigten üblicherweise verlangt werden kann.*

**→ Status quo, Formulierung aus LGr. 5 Fg. 1 LohnGrV.**



### Entgeltgruppe 7

*Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die **besonders hochwertige** Arbeiten verrichten.*

*(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)*

*PE Nr. 1: Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.*

**→ Status quo, Formulierung aus LGr. 6 Fg. 1 LohnGrV.**



## **Teil III Entgeltordnung Tätigkeitsmerkmale für besondere Beschäftigtengruppen**



## Teil III EntgO

### Aufbau Teil III Entgeltordnung

- Merkmale für besondere Beschäftigtengruppen
- 48 Abschnitte
  - Alphabetische Gliederung
  - Ziel: Leichte Orientierung durch klare Gliederung
  - z.T. Unterabschnitte, z.B. Gesundheitsberufe, Fremdsprachendienst
- Frühere Bereiche
  - Teil I VergO z.B. Ingenieurinnen/Ingenieure
  - Teil II VergO z.B. Technikerinnen/Techniker, Meisterinnen/Meister
  - Teil III VergO z.B. Fremdsprachendienst
  - Teil I LohngrV z.B. Fahrerinnen /Fahrer, Botinnen/Boten



## Teil III EntgO

1. Apothekerinnen und Apotheker
2. **Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten**
3. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte
4. Ausbilderinnen und Ausbilder in Betrieben und Werkstätten
5. Fachangestellte für Bäderbetriebe sowie geprüfte Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe
6. Baustellenaufseherinnen und -aufseher sowie Bauaufseherinnen und -aufseher
7. Bauzeichnerinnen und -zeichner sowie technische Systemplanerinnen und -planer
8. Berechnerinnen und Berechner von Amts-, Dienst- und Versorgungsbezügen sowie von Entgelten
9. **Botinnen und Boten sowie Pförtnerinnen und Pförtner**



## Teil III EntgO

### Archive/Bibliotheken

- Aufhebung „Deckelungen“
  - gD: nicht mehr max. EG 9, neue Merkmale in EG 10-12
  - mD: nicht mehr max. EG 6, neues Merkmale in EG 8 (bisher nur üt)
- führt zu vielen Höhergruppierungen auf Antrag!
- kein Bezug mehr auf Buchbestand und Zahl der Ausleihen
  - Merkmale im Grundsatz wie im allgemeinen Verwaltungsdienst
- weiterhin Hochschulbildung gefordert in EG 9-12
  - „sonstige Beschäftigte“ ergänzt
- zusätzliche Merkmale für Ausgebildete in EG 5-8 wie in Teil I



## Teil III EntgO

### **10. Fahrerinnen und Fahrer**

11. Systemtechnikerinnen und -techniker in der Fernmeldetechnik

12. Beschäftigte in der Forschung

13. Beschäftigte im Forstdienst

14. Fotografinnen und Fotografen

15. Fotolaborantinnen und -laboranten

### **16. Beschäftigte im Fremdsprachendienst (mit 5 Unterabschnitten)**

17. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte

18. Geprüfte Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister

### **19. Beschäftigte in der Instandhaltung und Bedienung von Gebäude- und Betriebstechnik**

20. Geschäftsstellenverwalterinnen und -verwalter, Beschäftigte in Serviceeinheiten sowie Justizhelferinnen und -helfer bei Gerichten und Staatsanwaltschaften



## Teil III EntgO

### Fahrerinnen und Fahrer

- Merkmale auf Basis der früheren Merkmale LohngrV
  - Nur redaktionelle Überarbeitung
  - keine materiellen Änderungen
- Neu aufgenommen: Verbesserung Stufenzuordnung bei Höhergruppierung für einzelne Chefkraftfahrerinnen und Chefkraftfahrern
  - Betrifft: Fahrerinnen und Fahrer von sondergeschützten (voll gepanzerten) Kraftfahrzeugen der EG 5
  - Bei Höhergruppierungen Mitnahme Stufenlaufzeit
    - dadurch keine negativen Karriereentwicklungen mehr



### Beschäftigte im Fremdsprachendienst

- Komplette neues und modernes Konzept
- Teilweise höhere Eingruppierungen auf Antrag, z. B.
  - Fremdsprachenassistenten und -assistentinnen
  - Überprüferinnen und Überprüfer, Übersetzerinnen und Übersetzer
- Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer: Merkmale gelten jetzt für alle Ressorts (nicht nur BMVg)
- weitgehend Verzicht auf Einarbeitungszeiten



## Teil III EntgO

# Beschäftigte in der Instandhaltung und Bedienung von Gebäude- und Betriebstechnik

- Weitgehend neue Merkmale von EG 6 bis EG 9a
  - z.T. basierend auf Merkmalen Teil I LohngrV
  - Ersatz der unbrauchbaren Merkmale für Kesselwärterinnen u. wärter
  - Neu: Tätigkeiten in der gesamten Gebäude- und Betriebstechnik
  - Anpassung Merkmale an den derzeitigen Stand der Technik
- Beibehalt zentraler Begriffe in EG 9a aus LGr. 9 FGr. 1

*Beschäftigte...zus. fachlichen Fortbildung, die in großen Arbeitsstätten mit zentraler Gebäude- und Betriebstechnik komplizierte Anlagen instand halten (...) und in der Lage sind, die Regelung und Steuerung der Anlagen technischen Änderungen anzupassen.*



## Teil III EntgO

21. Beschäftigte in Gesundheitsberufen (mit 16 Unterabschnitten)
22. Haus- und Hofarbeiterinnen und -arbeiter
- 23. Hausmeisterinnen und Hausmeister**
- 24. Beschäftigte in der Informationstechnik**
- 25. Ingenieurinnen und Ingenieure**
26. Internet- und Rundfunkauswerterinnen und -auswerter im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
27. Beschäftigte im Kassendienst
28. Beschäftigte in der Konservierung, Restaurierung und Grabungstechnik (2 UA)
29. Küchenhilfskräfte und Buffethilfskräfte
30. Laborantinnen und Laboranten sowie Werkstoffprüferinnen und -prüfer



## Teil III EntgO

### Hausmeisterinnen und Hausmeister

- Nur noch 2 Merkmale
  - **Entgeltgruppe 5**  
Hausmeisterinnen und Hausmeister mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung.
  - **Entgeltgruppe 4**  
Hausmeisterinnen und Hausmeister.
- Wegfall des Merkmals Lohngr. 4 Aufstieg 5/5a (EG 5)
  - *„Hausmeister, die in nicht unerheblichem Umfang Tätigkeiten verrichten, für die der Ausbildung nach Fgr. 1 oder 2 entsprechende Tätigkeiten erforderlich sind“*
  - aber: Anhebung Mindesteingruppierung von EG 3 nach EG 4



## Teil III EntgO - Ingenieurinnen u. Ingenieure 1

### Ingenieurinnen und Ingenieure

- Reduzierung des „erforderlichen zeitlichen Maßes“ für Heraushebungen von der Hälfte auf „zumindest ein Drittel“
  - Kann zu Höhergruppierungen um eine EG führen
  - Höhergruppierungen auf Antrag möglich!
- Merkmale ansonsten unverändert:
  - Grundeingruppierung EG 10, höchste Eingruppierung EG 13
- Keine Zulage mehr (Techniker- und Entgeltgruppenzulage)
- Gesonderte Fallgruppen jeweils für Ingenieurinnen und Ingenieure in der Vermessungstechnik und Geomatik



## Teil III EntgO - Ingenieurinnen u. Ingenieure 2

### Entgeltgruppe 11 Fg. 2

Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich **mindestens zu einem Drittel** durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt.

### Entgeltgruppe 10 Fg. 1

Technische Beschäftigte mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte (...).



## Teil III EntgO - Ingenieurinnen u. Ingenieure 3

### Entgeltgruppe 12 Fg. 2

Beschäftigte der EG 11 Fallgruppe 1 mit mindestens 3-jähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich **mindestens zu einem Drittel** durch besondere **Schwierigkeit und Bedeutung** oder durch **künstlerische oder Spezialaufgaben** aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 heraushebt.

### Entgeltgruppe 11 Fg. 1

Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich **durch besondere Leistungen** aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt.



## Teil III EntgO - Ingenieurinnen u. Ingenieure 4

### Entgeltgruppe 13 Fg. 1

Beschäftigte der EG 12 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich **mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung** erheblich aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1 heraushebt.

### Entgeltgruppe 12 Fg. 1

Beschäftigte der EG 11 Fallgruppe 1 mit mindestens 3-jähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich **durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben** aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 heraushebt



## Teil III EntgO – IT-Beschäftigte 1

### IT-Beschäftigte

- Völlig neue Merkmale
  - die alten 86 BAT-Merkmale waren weitgehend unbrauchbar
  - Neue Merkmale von EG 6 bis EG 13
- Vielfach höhere Eingruppierungen
  - Kann zu Höhergruppierungen führen
  - Höhergruppierungen auf Antrag möglich!
  - Viele Fälle!
- Keine Zulagen mehr (Programmiererzulage abgeschafft)
  - üt – Fachkräftezulage von bis zu 1.000 € gilt weiter
    - Anrechnungen von Höhergruppierungen



## Teil III EntgO – IT-Beschäftigte 2

### Merkmale vergleichbar gD (EG 10 - 13)

- abstrakte Merkmale wie bei Ingenieurinnen und Ingenieuren
  - nur ohne „künstlerische Aufgaben“
- Abstrakte Merkmale sind bei technischen Neuerungen nicht wieder veraltet, sondern „zukunftsfest“
  - zudem Ing- Merkmale „ausgeurteilt“ und damit rechtssicher
- Grundeingruppierung gD EG 10
- höchste Eingruppierung gD EG 13
  - nicht nur bei Leitungsfunktion
- Deutliche Verbesserungen für Beschäftigte um mind. eine EG



## Teil III EntgO – IT-Beschäftigte 3

### Merkmale vergleichbar hD (EG 13 - 15)

- Eingruppierung wie bisher über Teil I
  - wenn Tätigkeit wissenschaftliche Hochschulbildung erfordert.

### Merkmale vergleichbar mD (EG 6 - 9b)

- Erstmals auch TM vergleichbar mD
  - Berücksichtigung der neuen Ausbildungsberufe
- Grundeingruppierung EG 6
- Einfach zu erfüllendes Merkmal in EG 7 (ohne Anleitung)
- Höchste Eingruppierung mD EG 9b (nicht nur EG 9a)



## Teil III EntgO

31. Fachkräfte für Lagerlogistik, Fachlageristinnen und -lageristen etc.
- 32. Geprüfte Meisterinnen und Meister**
33. Modellbauerinnen und -bauer sowie Modelltischlerinnen und -tischler
34. Operateurinnen und Operateure, Strahlenschutztechnikerinnen und –  
techniker etc. in Kernforschungseinrichtungen
35. Redakteurinnen und Redakteure
- 36. Beschäftigte in Registraturen**
37. Reinigerinnen und Reiniger
38. Reproduktionstechnische Beschäftigte
39. Schweißerinnen und Schweißer
40. Beschäftigte in der Steuerverwaltung
- 41. Technikerinnen und Techniker**



## Teil III EntgO – Technikerinnen und Techniker 1

### Staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker

- Definition § 10 Abs. 2 TV EntgO
  - Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und 2-jähriger Weiterbildung zur „staatlich geprüften Technikerin“ oder zum „staatlich geprüften Techniker“
- Höhere Eingruppierungen
  - Höhergruppierung auf Antrag möglich!
    - Gleichzeitig entfällt Besitzstand Vergütungsgruppenzulage
- Keine EG-Zulage mehr!
- Neue PE: Tarifierung Definition Heraushebungen



# Teil III EntgO – Technikerinnen und Techniker 2

EG	Anl. 2 TVÜ	Anl. 4 TVÜ	EntgO
9 groß			<b>EG 9b</b> schwierige Aufg.
9 klein + EGZ	schwierige Aufg.		
9 klein	selbständig tätig	schwierige Aufg.	<b>EG 9a:</b> selbständig tätig
8	Grundmerkmal	selbständig tätig	Grundmerkmal
7			
6		Grundmerkmal	





## Teil III EntgO – Meisterinnen und Meister 1

### Geprüfte Meisterinnen und Meister

- Definition § 10 Abs. 1 TV EntgO
  - Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und 2-jähriger Weiterbildung (Meisterlehrgang und Prüfung)
- Nur noch 4 Merkmale
  - Erhebliche Reduzierung gegenüber Teil II Abschnitt Q VergO
    - Keine Funktionsmeisterinnen u. -meister („Meister“) mehr
- Höhergruppierungen auf Antrag möglich!
  - Gleichzeitig entfällt Besitzstand VG-Zulage + Meisterzulage
- Keine Zulagen mehr!
- Gärtnermeister/innen (Abschn. 18), Meister/innen Bäderbetriebe (Abschn. 5)



# Teil III EntgO – Meisterinnen und Meister 2

EG	Anl. 2 TVÜ	Anl. 4 TVÜ	EntgO
9 groß			<b>EG 9b</b> Umfang+Bedeutung Aufgabengebiet + gr. Selbständigkeit
9 klein + EGZ	Umfang+Bedeutung Aufgabengebiet + gr. Selbständigkeit		
9 klein	1. Aufsicht gr. AS ... 2. bes. wichtig. AS + höh. Maß Verantw.	Umfang+Bedeutung Aufgabengebiet + gr. Selbständigkeit	<b>EG 9a:</b> 1. Aufsicht gr. AS ... 2. bes. wichtig. AS + höh. Maß Verantw.
8	Grundmerkmal	1. Aufsicht gr. AS ... 2. bes. wichtig. AS + höh. Maß Verantw	Grundmerkmal
7			
6		Grundmerkmal	



### Beschäftigte in Registraturen

- alte Merkmale wurden im Wesentlichen übernommen
- EG 2 bis 6: wie bisher reine Registratortätigkeiten
- EG 7: Zwei neue Merkmale, Höhergruppierungen auf Antrag:
  - VS-Registraturen
  - Fremdsprachliche Dokumente
- EG 8 und 9: wie bisher Leitungstätigkeiten



## Teil III EntgO

42. Technische Assistentinnen und Assistenten
43. Tierärztinnen und -ärzte
44. Tierpflegerinnen und -pfleger
45. Vermessungstechnikerinnen und -techniker, Geomatikerinnen und Geomatiker sowie Messgehilfinnen und -gehilfen
46. Vorlesekräfte für Blinde und besondere Hilfskräfte für sonstige schwerbehinderte Menschen
47. Wächterinnen und Wächter
48. Weitere Beschäftigte



## Teil III EntgO

### Entfallene besondere Merkmale (Auswahl)

- Beschäftigte im Schreib- und Fernschreibdienst (tariflich bereits 1984 entfallen)
- Dorfhelfer, Landfrauen, Pflanzenbeschauer, Fischereiaufseher
- Faktoren
- Filmvorführer
- Klärwerker
- Küster
- Leiter landwirtschaftliche Betriebe
- Ofenheizer
- Schulhausmeister
- Straßenbauarbeiter, Straßenunterhaltungsarbeiter, Straßenwärter
- Wäscherinnen, Plätterinnen, Näherinnen, Büglerinnen
- Wirtschaftler



## **Teile IV bis VI Entgeltordnung Besondere Tätigkeitsmerkmale für BMVg, BMVI und BMI (BPol)**



## Teil IV EntgO

### Besondere Merkmale im Bereich BMVg

- 32 Abschnitte
  - von B = Beschäftigte im Beschaffungswesen
  - über K = Kasernenwärterinnen und -wärter
  - bis W = Beschäftigte im Wachdienst
- 350 Merkmale
  - davon 60 für Pflegekräfte
- Zusammenfassung frühere Merkmale Arb / Ang
- In Einzelfällen höhere Eingruppierungen



## Teil V EntgO

### Besondere Merkmale im Bereich BMVI

- Weitgehende Überarbeitung und Modernisierung
  - bisherige ca. 550 Merkmale vielfach unbrauchbar
- 200 neue Merkmale in neuer Struktur
  - Zusammenfassung frühere Merkmale Arb / Ang
- 6 Abschnitte
  - Abschnitte 1 bis 3 : Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
  - Abschnitt 4: Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
  - Abschnitte 5 und 6: Bundesamt für Güterverkehr, Dt. Wetterdienst
- vielfach höhere Eingruppierungen



## Besondere Merkmale im Bereich BMI

- Nur Merkmale für Bundespolizei
  - Aufbauend auf den früheren Merkmalen des Sonderverzeichnisses 2h LohngrV
- 4 Abschnitte
  - mit insgesamt 22 Merkmalen
- keine Veränderungen in den Wertigkeiten (EG)



# Gliederung

1. Einführung
2. Überblick Neuregelungen
3. Neue Entgeltgruppen 9a/9b TVöD
4. Eingruppierungsgrundsätze §§ 12 und 13 (Bund) TVöD
5. TV EntgO Bund mit neuen Rahmenvorschriften
6. Entgeltordnung mit neuen Tätigkeitsmerkmalen
- 7. Zulagen**
8. Überleitung in den TV EntgO Bund
9. Stufengleiche Höhergruppierung
10. Exkurs: Reform Leistungsbezahlung



# Zulagen

## Regelungen Zulagen bis 31.12.2013

- Zulagen waren kein Thema bei den Verhandlungen TVöD
  - wurden im TVÜ-Bund „geparkt“
  - Fortgeltung der Zulagen in den bisherigen Geltungsbereichen
  - Für „Angestellte“ Fortgeltung Zulagen der VergO BAT
    - Entgeltgruppen-, Funktions-, Bewährungszulagen
    - Techniker-, Meister-, Programmiererzulagen
  - Für „Arbeiter“ Fortgeltung Zulagen des TV LohngrV
    - Vorarbeiter-, Vorhandwerker-, Lehrgesellenzulagen
- Weites und unübersichtliches Feld
  - Hinzu kommen Erschwerniszuschläge etc.



## Ziele Neuregelungen

- Vollständige Ablösung des komplizierten Übergangsrechts § 17 TVÜ-Bund
- Ablösung vom Statusrecht Arb/Ang
- Neues Zulagenrecht ab 1.1.2014
  - Wegfall von Zulagen = Reduzierung
  - Klare Struktur
- Neuregelungen überwiegend in TV EntgO Abschnitt III
  - aber auch im TVÜ-Bund (z.B. Erschwerniszuschläge)



## Abschnitt III TV EntgO - Zulagen

- § 15 Zulage für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter sowie Vorhandwerkerinnen und Vorhandwerker
- § 16 Ausbildungszulage
- § 17 Entgeltgruppenzulagen
- § 18 Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst
- § 19 Dynamisierung der Zulagen



# Zulagen

## § 15 – Zulagen Vorarbeiter/innen + -handwerker/innen

- Neuregelung frühere Zulagen § 3 TV LohngrV
- Keine Änderung persönlicher Geltungsbereich
  - Beschäftigte, die nach Merkmalen eingruppiert sind, welche im Anhang zu § 15 TV EntgO aufgelistet sind
  - Anhang = abschließender Katalog die Merkmale der EntgO mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten
  - Also Merkmale aus dem früheren LohngrV = Arbeiter/-innen
- Keine inhaltlichen Änderungen
- Zulagenbeträge identisch mit den bisherigen Beträgen
  - Beträge dynamisch



## § 16 – Ausbildungszulage

- Neuregelung Lehrgesellenzulage § 4 TV LohngrV
- Keine Änderung persönlicher Geltungsbereich
- Voraussetzung : Eingruppierung nach einem Merkmal des Teils III Abschn. 4 EntgO (Ausbilder/innen ...)
  - Eingruppierung nur Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten
  - Die 3 neuen Merkmale entsprechen inhaltlich und vom Eingruppierungsniveau den Vorgängerregelungen LohngrV.
- Zulagenbeträge identisch mit den bisherigen Beträgen
  - Beträge dynamisch



# Zulagen

## § 17 – Entgeltgruppenzulagen – Tarifnorm

Die in der EntgO ausgebrachten EntgGr. -Zulagen betragen:

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Betrag ab 1. Januar 2014 Euro/Monat
1	55,77
2	76,05
3	85,18
4	96,33
5	106,47
6	113,57
7	122,69
8	139,50

Ausbringung der Zulage an einem Merkmal in der EntgO z.B:  
*„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppen-  
zulage gemäß § 17 Nr. 4)“*



## § 17 – Entgeltgruppenzulage - Grundsätzliches

- Vorgängerregelung:  
Vergütungsgruppenzulagen der VergO
  - Besitzstand nach § 9 TVÜ-Bund
- Entgeltgruppenzulagen nach § 17 TV EntgO
  - sofort mit Übertragung der Tätigkeit Anspruch auf Zulage
  - Anspruch besteht, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit ausgeübt wird
- Anzahl im Vergleich zu Vergütungsgruppenzulagen deutlich reduziert
  - insb. nicht mehr für Ingenieurinnen u. Ingenieure, Technikerinnen u. Techniker, Meisterinnen u. Meister, Nautikerinnen u. Nautiker



# Zulagen

## § 17 – EGZ – Rechtsfolge, Zulagenhöhe

- Beschäftigte, die nach Merkmal eingruppiert sind, in dem eine EGZ ausgebracht ist, erhalten sofort die Zulage
  - in der Höhe nach § 17 TV EntgO
  - Anmerkung: Der Betrag muss nicht errechnet werden!
- Höhe der Zulage orientiert sich an den zuletzt geltenden Besitzständen für Vergütungsgruppenzulagen
  - Mehrere betragsmäßig dicht beieinander liegende Zulagen sind zu einer Zulage zusammengefasst worden
  - aber: gegenüber Vergütungsgruppenzulagen verringert (Abzinsung), weil sie sofort zustehen (keine Wartezeit mehr)
  - Betrag dynamisch



## § 17 – EGZ – Tatsächlich Begünstigte

- Neueingestellte und Tätigkeitswechsler ab 1.1.2014 mit einer Tätigkeit, deren Merkmal eine EGZ ausweist.
- In den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte,
  - die zwischen 1.10.2005 und 31.12.2013 eingruppiert (Neueingestellte und Tätigkeitswechslerinnen und -wechsler)
  - deren Merkmal zwar eine VG-Zulage ausgewiesen hat, ihnen aber wegen des Wegfalls nicht zustand, und
  - deren Merkmal in der EntgO eine EG-Zulage ausweist.
  - Antrag erforderlich!
  - Anmerkung: Dürften nur wenige Fälle sein.



## Besitzstand VergGr.-Zulagen § 9 TVÜ-Bund

- Es gibt keine wirkliche Verbindung zwischen früheren VergGr.-Zulagen und EGZ!
  - VergGr.-Zulagen sind Vergangenheit, nur noch Besitzstand!
- Für Bestandsfälle nach § 9 TVÜ-Bund ändert sich durch den TV EntgO Bund nichts!
  - Entfällt aber bei Höhergruppierung auf Antrag (insb. Meisterinnen und Meister, Technikerinnen u. Techniker, Nautikerinnen u. Nautiker)
- Neue Konkurrenzregelung in § 9 TVÜ-Bund
  - Daneben kein weiterer Anspruch auf eine EG-Zulage!
  - Besitzstand VG-Zulage in der Regel höher als EG-Zulage



## Verlängerung Besitzstand §§ 8 und 9 TVÜ-Bund

- Letztmalige Verlängerung bis 31.12.2013
  - Davor letzte Verlängerung bis 29.2.2012
- Nur noch wenige Anwendungsfälle
- Schriftlicher Antrag erforderlich
- Begleitende üt-Maßnahmen beabsichtigt:
  - Einheitlicher Beginn Ausschlussfrist
  - Regelung über rückwirkende Auszahlung



## Erschwerniszuschläge

- § 19 TVöD: Die früheren TVe Erschwerniszuschläge für Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Angestellte gelten fort
  - Durch TV EntgO keine inhaltlichen Veränderungen
- Aber: Neudefinition der persönlichen Geltungsbereiche der fortgeltenden früheren Tarifverträge
  - Hintergrund: Wegfall Unterscheidung Statusgruppen Arb/Ang
  - Neuregelung: neuer Anhang zu Nr. 21, 22, 23 in der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B mit abschließende Liste der körperlich/handwerklich geprägten Merkmale
  - Die Liste leitet sich von Merkmalen LohngrV für Arbeiter/-innen ab
  - Ergebnis: Faktisch keine Änderungen der Geltungsbereiche



# Zulagen

## Techniker-, Meister- und Programmiererzulage

- Bereits mit Einführung des TVöD grds. entfallen
  - Besitzstandszulage bis zum Inkrafttreten der EntgO
- Im TV EntgO Bund diese Zulagen nicht mehr geregelt
  - Beschäftigte, denen am 31.12.2013 eine Zulage zugestanden hat, erhalten eine neue Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert auszuüben ist (§ 25 Abs. 3 TVÜ-Bund)
- Wegfall bei Höhergruppierung auf Antrag nach § 26 TVÜ-Bund
- Betrifft insb. Ingenieurinnen u. Ingenieure, Meisterinnen u. Meister, IT-Beschäftigte



# Zulagen

## at-Zulagen – Vorzimmerdienst, Schreibkräfte

- at-Zulagen für Beschäftigte im Vorzimmerdienst
  - RS vom 14.12.2010; Neufassung RS vom 25.1.2013
  - Keine Änderungen durch TV EntgO
- at-Funktions- und Leistungszulagen Ang. im Schreibdienst
  - RS vom 25.1.2013 gilt weiter = Weiterzahlung Besitzstandszulagen
  - Keine Änderungen durch TV EntgO
  - Aufzehrung durch allgemeine Entgelterhöhungen ab 1.8.2013
  - Anm.: Bewährungszulagen Schreibkräfte = Fälle § 9 TVÜ-Bund
- EntgO: keine Merkmale für Beschäftigte im Vorzimmerdienst und für Schreibkräfte



# Gliederung

1. Einführung
2. Überblick Neuregelungen
3. Neue Entgeltgruppen 9a/9b TVöD
4. Eingruppierungsgrundsätze §§ 12 und 13 (Bund) TVöD
5. TV EntgO Bund mit neuen Rahmenvorschriften
6. Entgeltordnung mit neuen Tätigkeitsmerkmalen
7. Zulagen
8. **Überleitung in den TV EntgO Bund (TVÜ-Bund)**
9. Stufengleiche Höhergruppierung
10. Exkurs: Reform Leistungsbezahlung



## Änderungen des TVÜ-Bund

- Viele Änderungen (ÄndTV Nr. 7 zum TVÜ-Bund)
- Kernbereich:  
Neuer 5. Abschnitt (Überleitung in den TV EntgO)
- Daneben
  - Verlängerung § 8 und § 9 bis 31.12.2013
  - Aufhebung § 17 und Anlagen 2 und 4
  - Neudefinition Geltungsbereich Erschwerniszuschläge
  - „Parken“ Eingruppierung Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst sowie Beschäftigte in Metallberufen
  - Sonstige Redaktion



## 5. ABSCHNITT

### Überleitung in den TV EntgO Bund am 1. Januar 2014

§ 24 Grundsatz

§ 25 Besitzstandsregelungen

§ 26 Höhergruppierungen

§ 27 Besondere Überleitungsregelungen

§ 28 Entgeltgruppenzulagen



# Überleitung

## § 24 - Grundsatz

- Für vorhandene Beschäftigte, also
  - in den TVöD übergeleitete Beschäftigte und
  - zwischen 1.10.2005 - 31.12.2013 neu eingestellte Beschäftigte
- deren Arbeitsverhältnis über den 31.12.2013 hinaus fortbesteht und die am 1.1.2014 unter den TVöD fallen,
  - gilt ab dem 1.1.2014 für Eingruppierungen das neue Eingruppierungsrecht.
  - Sie sind zum 1.1.2014 gem. 5. Abschnitt TVÜ-Bund in TV EntgO übergeleitet.
- Überleitung in den TV EntgO: Keine Mitbestimmung!



# Überleitung

## § 25 Besitzstandsregelungen - Überblick

- Bestandsschutz der Eingruppierung für vorhandene Beschäftigte spielt eine herausragende Bedeutung
- Deshalb viele Regelungen zum Bestandsschutz
  - Bisherige vorläufige EG gilt als richtige Eingruppierung für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit (Abs. 1)
  - Techniker-, Meister- und Programmiererzulage (Abs. 3)
  - allg. Auffangklausel (Abs. 4)
- Keine Neufeststellung der Eingruppierung allein aufgrund der Überleitung erforderlich (PE Abs. 1)
  - Dienststellen müssen nicht jede Akte anpacken!



# Überleitung

## § 25 Außerkraftsetzung der Tarifautomatik

- Vorläufige Eingruppierung = „richtige“ Eingruppierung
  - Auch dann, wenn EntgO höhere Eingruppierung vorsieht
    - Für Höhergruppierung Antrag erforderlich!
  - Spezialvorschrift § 25 setzt insoweit Tarifautomatik außer Kraft
- Bestandsschutz für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit
- Bestandsschutz endet bei
  - Änderung der auszuübenden Tätigkeit
  - schädlicher Unterbrechung Arbeitsverhältnis zum Bund
  - Antrag auf Höhergruppierung nach § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund



# Überleitung

## Wegfall Bestandsschutz bei Änderung Tätigkeit

- Wenn zumindest einer der bisher auszuführenden Arbeitsvorgänge qualitativ anders beschaffen ist.
  - damit wird ein neuer Eingruppierungsvorgang erforderlich
  - auch, wenn neu übertragene Tätigkeit derselben EG zugeordnet ist
- Umsetzung auf anderen Arbeitsplatz innerhalb derselben Dienststelle führt grds. zu neuem Eingruppierungsvorgang
  - Änderung der auszuübenden Tätigkeit !
- Keine Umsetzung, aber auf Arbeitsplatz Änderung zumindest ein auszuführender Arbeitsvorgang
  - Änderung der auszuübenden Tätigkeit !



# Überleitung

## Beispiel 1 – Änderung auszuübende Tätigkeit

- 1.1.2014 Überleitung Beschäftigter EG 5 Registratur in den TV EntgO
- 1.9.2014 Übertragung andere Tätigkeiten EG 5 allg. Verwaltungsdienst
- 1.1.2014 vorläufige = „richtige“ Eingruppierung
  - Keine Zuordnung zu den neuen Merkmalen der EntgO erforderlich!
  - Bestandsschutz EG 5
- 1.9.2014 andere Tätigkeit = neuer Eingruppierungsvorgang
  - Eingruppierung nach einem Merkmal des Teils I EntgO in EG 5
  - Ende Besitzstand Eingruppierung § 25 TVÜ-Bund



# Überleitung

## Beispiel 2 – Umsetzung innerhalb Dienststelle

- 1.10.2013 Beschäftigte Zentralabteilung Tätigkeiten VergGr. Vb-IVb Teil I VergO (EG 9)  
1.1.2014 Überleitung in TV EntgO in EG 9b  
1.9.2014 Umsetzung in Fachabteilung mit Übertragung Tätigkeiten EG 9b Teil I EntgO
- 1.1.2014: automatische Überleitung in EG 9b
  - Bestandsschutz EG 9b
- 1.9.2014: Umsetzung = neuer Eingruppierungsvorgang
  - Eingruppierung nach einem Merkmal des Teils I EntgO in EG 9b
  - Ende Besitzstand Eingruppierung § 25 TVÜ-Bund



# Überleitung

## Beispiel 3 – Änderung Arbeitsvorgang auf dem Arbeitsplatz

- 1.10.2013 Beschäftigter allg. Verwaltungsdienst  
Bearbeitung Anträge Erstattung  
Reisekosten 50 %  
Trennungsgeld 50 %
- 1.1.2014 Überleitung in TV EntgO
- 1.4.2014 Übertragung 100 % Anträge Trennungsgeld
- 1.4.2014 Änderung = neuer Arbeitsvorgang
  - Bearbeitung Anträge Trennungsgeld 100% seiner Gesamttätigkeit
  - keine „unveränderte Tätigkeit“ iSd § 25 Abs. 1 TVÜ-Bund mehr
  - Ende Bestandsschutz § 25 TVÜ-Bund



# Überleitung

## Beispiel 4 – Verlängerung befr. Arbeitsvertrag

- 1.1.2014 Beschäftigte EG 10 Überleitung in TV EntgO  
1.7.2014 „einfach nur“ Verlängerung des bis 30.6.2014 befristeten Arbeitsverhältnisses
- 1.1.2014 Eingruppierung in die EG 10 = „richtige“  
Eingruppierung + Bestandsschutz § 25
- 1.7.2014 „einfach nur verlängerte Tätigkeit“
  - ununterbrochenes Arbeitsverhältnis (keine Unterbrechung)
  - „unverändert auszuübende Tätigkeit“ iSd § 25 Abs. 1 TVÜ-Bund
  - Fortdauer Bestandsschutz EG 10 auch über 30.6.2014 hinaus



## Bestandsschutz und Direktionsrecht

- Direktionsrecht
  - Arbeitgeber oder Arbeitgeberin kann Beschäftigten eine andere Tätigkeit übertragen, deren Merkmale derselben EG zugeordnet sind wie die Merkmale der bisher auszuübenden Tätigkeit.
  - Umsetzung muss innerhalb derselben EG erfolgen!
- Achtung!
  - Neue Eingruppierungsvorgänge = neues Recht!
  - Neue Tätigkeiten sind ggf. einer höheren EG zugeordnet
    - Höhergruppierung mit Änderung Arbeitsvertrag!
  - Neue Tätigkeiten sind ggf. einer niedrigeren EG zugeordnet
    - Herabgruppierung mit Änderungskündigung!



# Überleitung

## Umsetzung von Beschäftigten mit Bestandsschutz

- Solange Bestandsschutz, gilt für eine Umsetzung weiterhin die bestandsgeschützte Entgeltgruppe.
  - auch, wenn nach EntgO sich eine andere Entgeltgruppe ergibt.
  - Die neue Tätigkeit nach EntgO muss zu einer Eingruppierung in die gleiche Entgeltgruppe führen!
- Sonderfall Antrag auf Höhergruppierung
  - Höhergruppierung auf Antrag wirkt immer auf 1.1.2014 zurück
  - Von Anfang an entfällt dann die bestandsgeschützte EG
  - Direktionsrecht für Umsetzungen richtet sich ab 1.1.2014 nach der neuen höheren EG, und zwar ggf. rückwirkend
    - dadurch Umsetzung ggf. nachträglich Herabgruppierung!



# Überleitung

## Beispiel 1 - Umsetzung im Rahmen Direktionsrecht

- 1.10.2005 Überleitung Beschäftigter VIII –VII Teil I VergO (Ang. ... mit schwierigeren Tätigkeiten) in den TVöD und Zuordnung zur EG 5
- 1.1.2014 Überleitung in den TV EntgO
  - Für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit ist EG 5 bestandsgeschützt
- Umsetzung im Rahmen des Direktionsrechts nur nach einem Merkmal, das auch nach der EntgO EG 5
  - also z.B. nach EG 5 Teil I EntgO



# Überleitung

## Beispiel 2 - Herabgruppierung

- Wie Beispiel 1, aber nach Überleitung in TV EntgO Übertragung andere Tätigkeit mit folgendem Merkmal der EntgO: „Beschäftigte (...) mit schwierigen Tätigkeiten“
- In der EntgO ist das Merkmal „mit schwierigen Tätigkeiten“ der EG 4 Teil I zugeordnet
  - Keine Umsetzung im Rahmen des Direktionsrechts!
  - Herabgruppierung mit Änderungskündigung!



# Überleitung

## Beispiel 3 – Nachträgliche Änderung Rahmen Direktionsrecht

- 1.7.2010 Einstellung Beschäftigter VIb Teil I VergO „mindestens 1/5 selbständige Leistungen“ EG 6 nach Anlage 4 TVÜ-Bund.
- 1.4.2014 Umsetzung andere Tätigkeiten EG 6
- 1.5.2014 Antrag auf Höhergruppierung EG 7
- 1.1.2014 EG 6 = Rahmen Direktionsrecht
- 1.4.2014 Umsetzung = neuer Eingruppierungsvorgang
  - Bestandsschutz entfällt
  - Umsetzung innerhalb EG 6 zunächst vom Direktionsrecht gedeckt



# Überleitung

## Beispiel 3 – Nachträgliche Änderung Rahmen Direktionsrecht – Fortsetzung

- 1.5.2014 Höhergruppierung in EG 7
  - rückwirkend ab 1.1.2014
  - Direktionsrecht ab 1.1.2014 = Umsetzung innerhalb EG 7
  - Umsetzung in EG 6 nachträglich nicht mehr vom Direktionsrecht gedeckt = Änderungskündigung erforderlich!



## § 26 Höhergruppierungen – Grundsätze

- In jedem Fall ist ein Antrag erforderlich!
- Dienststelle hat zu prüfen, ob sich nach neuem Recht eine höhere Eingruppierung ergibt
- Liegen Voraussetzungen vor
  - Eingruppierung in die höhere EG rückwirkend zum 1.1.2014
  - Zwingende Rechtsfolge, ohne dass es einer Entscheidung der Dienststelle bedarf
  - Beendigung Bestandsschutz Eingruppierung § 25 TVÜ-Bund
  - Das Direktionsrecht bezieht sich auf die neue höhere EG



## § 26 Höhergruppierungen – Frist bis 31.12.2014

- Antrag muss bis 31.12.2014 gestellt sein
  - Verspätet gestellte Anträge sind abzulehnen!
- Ruht das Arbeitsverhältnis am 1.1.2014
  - kann der Beschäftigte den Antrag innerhalb eines Jahres ab der Wiederaufnahme der Tätigkeit stellen
  - Der Antrag wirkt auch hier immer auf den 1.1.2014 zurück
  - Ebenso,  
wenn das Arbeitsverhältnis im Laufe des Jahres 2014 zu ruhen beginnt, und die Wiederaufnahme der Tätigkeit erst nach dem 31.12.2014 erfolgt.



# Überleitung

## § 26 Stufenzuordnung in der höheren EG

- Rückwirkende Höhergruppierung zum 1.1.2014
  - Gilt auch für Stufenzuordnung
  - Änderungen nach 1.1.2014 bleiben grds. unberücksichtigt!
- Betragsmäßige Stufenzuordnung nach § 17 Abs. 4 TVöD
  - Keine stufengleiche Höhergruppierung nach § 17 Abs. 5 TvöD!
- Sonderfälle Stufenzuordnung und Stufenlaufzeit (§ 26 Abs. 3 bis 5 TVÜ-Bund)
  - Sicherstellung, dass die Höhergruppierung zu keinem finanziellen Verlust führt oder im Fall des Wegfalls der Techniker-, Meister- oder Programmierzulage der Verlust kompensiert wird.



# Überleitung

## Mögliche finanzielle Nachteile Antrag

- Im Einzelfall nachteilige Auswirkung möglich
  - Anrechnung Höhergruppierungsgewinn auf Strukturausgleich
  - Verringerung Jahressonderzahlung
    - von 80 % auf 60 % bei Höhergruppierungen von EG 12 in EG 13 (z. B. bei Ingenieurinnen/Ingenieuren oder IT-Beschäftigten)
    - von 90 % auf 80 % bei Höhergruppierungen von EG 8 in EG 9a oder 9b
      - dadurch jeweils Verringerung Jahresentgelt
- Risikoabwägung hinsichtlich möglicher finanzieller Nachteile liegt ausschließlich bei Beschäftigten



# Überleitung

## § 27 Besondere Überleitungsregelungen

- EG 13 mit Zulage § 17 Abs. 8 TVÜ-Bund a.F und EG 9kl
  - Automatische Überleitung und Mitnahme Stufenlaufzeit
  - Ratschlag Anpassung Arbeitsvertrag
- EG 9kl
  - Automatische Überleitung  
+ differenzierte Regelungen zur Stufenzuordnung
  - Ratschlag Anpassung Arbeitsvertrag
- Entgeltgruppe 2 oder 3 neue Endstufe 6
  - Antrag erforderlich
  - Differenzierte Regelungen



## § 28 Entgeltgruppenzulagen – Normtext

### § 28 Entgeltgruppenzulagen

Ergibt sich nach dem TV EntgO Bund der Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, steht den Beschäftigten auf Antrag die Zulage zu; § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- Für Übergeleitete Antrag erforderlich entsprechend § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund



# Gliederung

1. Einführung
2. Überblick Neuregelungen
3. Neue Entgeltgruppen 9a/9b TVöD
4. Eingruppierungsgrundsätze §§ 12 und 13 (Bund) TVöD
5. TV EntgO Bund mit neuen Rahmenvorschriften
6. Entgeltordnung mit neuen Tätigkeitsmerkmalen
7. Zulagen
8. Überleitung in den TV EntgO Bund
- 9. Stufengleiche Höhergruppierung**
10. Exkurs: Reform Leistungsbezahlung



# Stufengleiche Höhergruppierung

## Bis 28.2.2014

- Betragsmäßige Stufenzuordnung bei Höhergruppierung
- Ggf. Garantiebertrag (53 € / 85 €)
- Nachteile:
  - Negative Karriereentwicklung möglich
  - „Zurückstufung“ hemmt Bereitschaft zur Übernahme höherwertiger Tätigkeiten
  - Probleme Personalwirtschaft

**Tabelle TVöD Bund**  
gültig vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Juli 2013

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.908,18	4.336,12	4.495,44	5.064,48	5.496,94	
14	3.539,44	3.926,38	4.154,00	4.495,44	5.018,96	
13	3.262,89	3.619,11	3.812,59	4.188,13	4.711,66	
12	2.924,88	3.243,54	3.698,77	4.097,11	4.609,25	
11	2.822,45	3.129,75	3.357,35	3.698,77	4.193,84	
10	2.720,01	3.015,92	3.243,54	3.471,17	3.903,63	
9b	2.402,50	2.663,11	2.799,69	3.163,87	3.448,40	
9a	2.402,50	2.663,11	2.708,65	2.799,69	3.163,87	
8	2.248,86	2.492,40	2.606,22	2.708,65	2.822,45	2.894,15
7	2.105,47	2.333,07	2.481,02	2.594,84	2.680,19	2.759,86
6	2.064,48	2.287,54	2.401,35	2.509,48	2.583,46	2.657,44
5	1.977,98	2.190,82	2.298,93	2.407,05	2.486,72	2.543,63
4	1.880,11	2.082,70	2.219,26	2.298,93	2.378,60	2.425,25
3	1.849,40	2.048,54	2.105,47	2.196,51	2.264,80	2.327,39
2	1.705,98	1.889,21	1.946,12	2.003,04	2.128,20	2.259,10
1		1.520,49	1.547,80	1.581,95	1.613,80	1.695,74



# Stufengleiche Höhergruppierung

## Ab 1.3.2014

- Stufengleiche Höhergruppierung
  - Auch bei Höhergruppierung über mehr als eine EG
- Vorteile
  - Anreiz zur Übernahme höherwertiger Tätigkeiten
  - Förderung Mobilität
  - Keine „negativen Karriereentwicklungen“ mehr möglich
- Gilt nicht für Höhergruppierung auf Antrag nach § 26 TVÜ-Bund
  - Stufenzuordnung Gewinnerinnen/Gewinner EntgO betragsmäßig



# Gliederung

1. Einführung
2. Überblick Neuregelungen
3. Neue Entgeltgruppen 9a/9b TVöD
4. Eingruppierungsgrundsätze §§ 12 und 13 (Bund) TVöD
5. TV EntgO Bund mit neuen Rahmenvorschriften
6. Entgeltordnung mit neuen Tätigkeitsmerkmalen
7. Zulagen
8. Überleitung in den TV EntgO Bund
9. Stufengleiche Höhergruppierung
- 10. Exkurs: Reform Leistungsbezahlung**



## Reform Leistungsbezahlung

### Künftig bestehen Optionen für Leistungsbezahlung

- RdSchr. vom 20.2.2014 zur Reform LOB
- Tarifvertragliches und übertarifliches Instrument
  - Tarifvertragliches Leistungsentgelt nach bisherigem System
  - Übertarifliche Möglichkeit : entsprechende Anwendung Regelungen für Beamtinnen/Beamte
- Über Anwendung („Ob“) entscheidet Arbeitgeber
- Entscheidung über „Ob“ ist nicht mitbestimmungspflichtig



# Reform Leistungsbezahlung

## Falls tarifvertragliches Leistungsentgelt:

- Entscheidung Arbeitgeber/-in über Volumen bis Obergrenze:  
1% ständige Monatsentgelte Vorjahr
- Umsetzung nach unverändertem LeistungsTV-Bund

## Falls Anwendung übertariflicher Option:

- Grundsätzlich entsprechend Beamtenrecht



## Reform Leistungsbezahlung

### Übergangsregelung: falls kein tarifvertragliches Leistungsentgelt in 2014 gezahlt wird

- Regelt Auszahlung von nach altem Recht für LOB zur Verfügung stehendem Volumen, soweit nicht ausgezahlt
- Verhinderung Auszahlung Kleinstbeträge: Wenn „Rest“ weniger als 2% des Volumens für 2013
- Auszahlung wohl nur in Ausnahmefällen notwendig: für 2013 ist Auszahlung i.d.R. erfolgt